



GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE ERSTELLUNG VON ZWEITSCHRIFTEN
VON ABSCHLUSSDOKUMENTEN
ÜBER BESTANDENE
BACHELOR- UND MASTERPRÜFUNGEN
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 401. Sitzung des Präsidiums am 20.06.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2024 vom 27.08.2024, S. 217

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Gebühren, Fälligkeit	3
§ 3	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Für den Verwaltungsaufwand bei der Erstellung von Zweitschriften von Abschlussdokumenten über bestandene Bachelor- und Masterprüfungen an der Universität Osnabrück werden Gebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz erhoben (§ 1 Abs. 1., 4 i.V.m. Nr. 1.4.3 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 05.06.1997, Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998 S. 501, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2022, Nds. GVBl. S. 669, 734).

§ 2 Gebühren, Fälligkeit

- (1) Für Zweitschriften des kompletten Abschlussdokumenten-Paketes der Universität Osnabrück (inklusive Transcript of Records und Diploma Supplement) wird eine Gebühr von 65,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Zweitschrift einer Urkunde wird eine Gebühr von 55,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Zweitschrift eines Zeugnisses wird eine Gebühr von 55,00 Euro erhoben.
- (4) Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig. Die Zahlung der Gebühr ist vor der Ausstellung der Zweitschrift nachzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.